

## Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof vom 21.07.2020

### Öffentlicher Teil

#### 9.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von 01-GV-5/2020 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 18.09.2018 um 18:30 Uhr im Gemeinderaum Altenhof, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

#### Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Altenhof für das Gebiet „südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M12  Eingereicht am: 03.08.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Innenministerium Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Mit Schreiben vom 30.05.2018 informieren Sie über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Altenhof. Gegenstand der Planung ist Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Forstwirtschaftliches und kommunales Lohnunternehmen“ südlich der L 285 im Bereich Aschaumoor. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  In Vorbereitung auf die weitere Konkretisierung der Planung wurde zunächst auf der Grundlage der vorliegenden detaillierten Betriebsbeschreibung sowohl für die Gebäudenutzung als auch für die Lagernutzung eine detaillierte Flächenbedarfsberechnung gefertigt und in einem Lageplan dargestellt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>rechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung, Neustrukturierung und Erweiterung eines ansässigen Betriebes für land- und forstwirtschaftliche sowie kommunale Dienstleistungen. Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,7 ha und umfasst neben dem baulichen Bestand aus Hauptgebäuden und zahlreichen Nebengebäuden auch Freiflächen im rückwärtigen Bereich. Hier ist der Neubau einer Werkstatthalle sowie Lager- und Betriebsflächen vorgesehen. Ferner sind ein weiteres Betriebsleiterwohnhaus sowie Mitarbeiter-Stellplätze geplant.</p> <p>Aus <b>Sicht der Landesplanung</b> nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Die Gemeinde Altenhof gehört nicht zu den Siedlungsschwerpunkten und kann daher nur für den örtlichen Bedarf Flächenvorsorge für Gewerbe und Wohnen treffen. Hierzu gehört u.a. die Erweiterung ortsansässiger Betriebe (Ziffer 2.6 Abs. 1 LEP 2010).</p> <p>Allerdings liegt der Standort des vorgesehenen Sondergebietes in städtebaulich abgesetzter Lage zwischen den Siedlungsbereichen Schellmark und Aschau. Die Planung steht daher im Widerspruch zu dem Grundsatz der Raumordnung, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form von behutsamen Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen (Ziffer 2.7 Abs. 2 LEP 2010).</p> <p>Insofern bestehen seitens der Landesplanung hinsichtlich des Vorhabenstandortes grundsätzliche Bedenken. Im Hinblick auf die Sicherung des vorhandenen Betriebes innerhalb des baulichen Bestandes könnten Bedenken zurückgestellt werden, wenn sich die Planung im Wesentlichen am Umfang des Bestandes von Gebäuden und Lagerflächen orientiert. Insofern wird</p>	<p>Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgend beschriebenen Anpassungen der Gebäudegrundflächen sowie der Betriebsflächen erfolgt, die im Ergebnis insgesamt zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch betriebliche Nutzungen geführt hat. Die Abgrenzung der Betriebsfläche konnte um ca. 10,50 m nach Norden verschoben werden.</p> <p>Die wesentlichen Änderungen des Planungskonzeptes, die in den vorliegenden VEP eingeflossen sind die Herausnahme des am nördlichen Rand des Planbereiches gelegenen Wohngrundstückes (Aschauer Landstraße 5) aus dem Plangeltungsbereich, die Konkretisierung der überbaubaren Flächen für Haupt- und Nebengebäude in Weiterentwicklung des Bebauungs- und Nutzungskonzeptes, die Verschiebung der geplanten Maschinenhalle im östlichen Bereich des Plangebietes um ca. 17,0 m nach Norden sowie die Konkretisierung der Größe der Betriebsfläche (Gebäude-, Verkehrs- und Lagerflächen) entsprechend dem nachgewiesenen Flächenbedarf.</p> <p>Die Herausnahme des Grundstückes Aschauer Landstraße 5 erfolgte vor dem Hintergrund, eine klarere Zuordnung der betrieblich bedingten Wohnnutzungen zu erreichen und die Betriebswohnungen auf die betrieblich zwingend erforderliche und nachgewiesene Anzahl zu begrenzen.</p> <p>Die Konkretisierung der überbaubaren Flächen für Haupt- und Nebengebäude führte zu einer Reduzierung der Überbauung für die Baufelder 4 bis 6 im südöstlichen Bereich. Dies ist das eigentliche Betriebsgelände, für das auch eine Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen vorgesehen ist.</p> <p>Dies ging einher mit der Verlagerung der geplanten Waschplatzes mit angegliederter Tankstelle für betriebseigene Fahrzeuge von der Nordseite der Maschinenhalle auf die Südseite und der Verschiebung der geplanten Maschinenhalle um ca. 17,0 m nach Norden.</p> <p>Die Zufahrt zum Betriebsgelände vom Lammsrader Weg wurde nach Norden</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>insbesondere die umfangreiche Einbeziehung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Größe der neuen Lagerhalle kritisch hinterfragt. Außerdem halte ich eine Darlegung und ggf. Anpassung des Flächenbedarfs für erforderlich. Dabei wäre auch zu bewerten, ob bei einem reduzierten Flächenansatz die vorgelegte Alternativenprüfung zu einem anderen Ergebnis kommt. Darüber hinaus sollte eine kompaktere und landschaftsbildschonendere Anordnung der geplanten Lagerhalle geprüft werden.</p> <p>Folgende Punkte sollten darüber hinaus überprüft und überarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nebengebäude. Aus hiesiger Sicht sollten Aussagen zur Bausubstanz der zahlreichen Nebengebäude getroffen werden. Dabei sollte auch geprüft werden, inwiefern eine Zusammenlegung von Einrichtungen zu einer flächensparenden und landschaftsbildverträglichen Neustrukturierung beitragen könnte.</li> <li>• Betriebsleiterwohnen. Aus den Planunterlagen geht der Umfang des vorhandenen und geplanten Betriebsleiterwohnens nicht hervor. Der Umfang des betriebsbezogenen Wohnens ist im Hinblick auf den abgesetzten Standort zu begründen und auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Entsprechende Festsetzungen sollten im Bebauungsplan erfolgen.</li> </ul> <p>Ferner sollte der in den Planungsunterlagen angesprochene Rückbau von Lagerflächen außerhalb des Plangebietes verbindlich geregelt werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zur Vorlage überarbeiteter Planungsunterlagen zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist</p>	<p>verschoben, um die betrieblichen Verkehre nicht mehr als nötig in die Gemeindestraße hineinzutragen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird den Einwendungen der Landesplanungsbehörde Rechnung getragen und der Planungsumgriff auf die zwingend erforderliche Flächengröße und Inanspruchnahme des Außenbereichs beschränkt. Die jetzt vorliegende Ausdehnung der Betriebsflächen wie auch die Größe der geplanten Betriebsgebäude ist auf der Grundlage einer detaillierten Betriebs- und Nutzungsbeschreibung erfolgt und umfasst die Größenordnung, die für einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend erforderlich sind. In die Begründung wurden diesbezüglich ausführliche Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Überprüfung der Alternativenprüfung führte die Reduzierung der Betriebsflächen und die erfolgte Anpassung des Flächenbedarfs der Entwicklung zu keinem veränderten Ergebnis der Alternativenprüfung. Insofern wird an den dort getroffenen Aussagen festgehalten.</p> <p>Die bestehende wohnbauliche Nutzung im Teilbereich 1 im Außenbereich weist im Bestand größere Nebenanlagen und Garagenbauten auf, als es in konventionellen Baugebieten der Fall ist. Hier und in angrenzenden Bereichen finden sich im Bestand Nebenanlagen, die dem Unterstellen von Fahrzeugen, der Freizeitgestaltung, der Tierhaltung aber auch der Lagerung von größeren Gartengeräten dienen. Da die Liegenschaft mit Holz beheizt wird, befindet sich in guter räumlicher Zuordnung auch eine größere Nebenanlage für die witterungsgeschützte Lagerung von Brennholz.</p> <p>Um diese Nutzungen künftig zu ordnen und zu steuern, werden die Flächen, auf denen diese Einrichtungen zulässig sind, definiert und hinsichtlich deren Nutzung und maximaler Größenordnung bestimmt.</p> <p>Im Sinne einer Konzentration von Nebenanlagen und der Neuordnung der Nutzungen wird dabei auch der teilweise Rückbau von Nebenanlagen und Be-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für <b>Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b> sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>etriebsgebäuden vorgesehen.</p> <p>Zulässig sind im Teilgebiet 1 ein Verwaltungs- und Betriebsleiterwohnhaus mit maximal 3 Wohneinheiten für Betriebsinhaber und Betriebsangehörige sowie den erforderlichen Räumen für die Verwaltung und Unterhaltung des Lohnunternehmens (Verwaltungs-, Büro- und Sozialräume). Im Teilgebiet 2 ist ein Betriebsleiterwohnhaus für Betriebsinhaber und Betriebsangehörige mit maximal 1 Wohneinheit zulässig.</p> <p>Der Betrieb ist immer in Familienhand gewesen und die dem Betrieb zugeordnete Wohnnutzung schon immer Bestandteil der Betriebsstruktur gewesen. In dem bestehenden, ehemaligen Wohn- und Wirtschaftsgebäude des vormaligen landwirtschaftlichen Betriebes ist ein Mehrgenerationen-Haushalt entstanden. In dem Gebäude wohnt der bisherige Gesellschafter, dessen Mutter und drei Mitarbeiter sowie ein Betriebsinhaber. Betriebsangehörige im Sinne der getroffenen Festsetzung sind dementsprechend neben Mitarbeitern des Betriebes auch Angehörige der Betriebsinhaber.</p> <p>Das Erfordernis einer weiteren Wohnung ist auf Grund der Tatsache entstanden, dass der Betrieb in 2017 an die Söhne des Firmengründers übergeben wurde. Damit fehlt eine weitere Betriebswohnung am Standort. Einer der derzeitigen Betriebsinhaber wohnt nicht am Firmenstandort.</p> <p>Das bestehende Wohngebäude beherbergt neben den Wohnungen auch die Verwaltung des Betriebes, so dass hier kein Raum mehr vorhanden ist, eine weitere Wohnung zu schaffen. Insgesamt wohnen in den drei genehmigten Wohneinheiten zeitweise 10 Personen, allerdings nicht jeder in einer separaten Wohneinheit. So teilen sich die drei derzeit dort wohnenden Mitarbeiter eine Wohneinheit mit der Mutter des noch aktiven Gesellschafters.</p> <p>Gerade die Zurverfügungstellung von adäquatem Wohnraum für Mitarbeiter ist wirtschaftlich von großer Bedeutung für den Betrieb. Insbesondere Saisonarbeiter können hier untergebracht</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		<p>werden. Diese Nutzung ist auch deshalb entstanden, weil bezahlbarer, ggf. auch nur zeitweise anmietbarer Wohnraum in akzeptabler Entfernung zum Firmensitz auf Grund der starken touristischen Prägung der Region und der hohen Preise auf dem Wohnungsmarkt nur schwer bzw. gar nicht verfügbar ist. Insofern soll diese Nutzungsmöglichkeit beibehalten werden.</p> <p>Der Standort für den Neubau des zusätzlichen Betriebswohngebäudes bietet eine gute Zuordnung zum südlich gelegenen Betriebsgelände. Die Erforderlichkeit dieser Zuordnung ergibt sich aus der nötigen Kontrolle der Betriebsabläufe durch den Betriebsinhaber und aus Sicherheitsaspekten. Der Betrieb verfügt über einen wertvollen Fuhr- und Maschinenpark, der insbesondere durch Diebstahl oder Vandalismus gefährdet ist. Bei einem Betriebsgelände sowohl in der bisherigen als auch in der vorgesehenen Größenordnung ist eine effiziente Sicherung der Liegenschaft nicht möglich.</p> <p>Das betriebliche Wohnen wird im VB-Plan durch entsprechende Festsetzungen auf das absolut notwendige Maß begrenzt und umfasst neben den drei im Bestandsgebäude genehmigten Wohnungen als zusätzliche Wohnnutzung lediglich ein zusätzliches Wohnhaus für den zweiten Betriebsinhaber.</p> <p>Die Zuordnung des betrieblichen Wohnens zum Betrieb wird zudem im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Der Rückbau der bestehenden Lagerflächen außerhalb des Plangebietes oder in festgesetzten künftigen Grün- und Ausgleichsflächen wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M17</p> <p>Eingereicht am: 02.08.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Abteilung: nicht angegeben</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht beinträchtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Daneben ist der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig betroffen. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes (ca. 1.700 m nordwestlich) befindet sich die Standortschießanlage Eckernförde. Hier und im weiteren Bereich der wehrtechnischen Dienststelle 71 ist darüberhinaus mit Lärmbelästigungen zu rechnen.</p> <p>Es bestehen zu den beabsichtigten Planungen keine Einwände/Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1  Eingereicht am: 16.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Wasser- und Bodenverband Aschau Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien	
	<p>Zu dem oben genannten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Abstandsregelungen:</b></p> <p>Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Aschau sind von der o.g. Planung unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegenden Plan)</p> <p><b>2. Hydraulische Drosselung:</b></p> <p>Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Aschau werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegeilungsgrad, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2: Im Zuge der Vorplanung und um eine Grundlage für die Bemessung von Versickerungsanlagen zu erhalten wurde zunächst ein Bodengutachten beauftragt, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen hat.</p> <p>Im Rahmen der Voruntersuchung zur Erschließung wurde dann eine wasser-technische Untersuchung durchgeführt. Neben den Betrachtungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags,</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein <b>Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen</b> und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen.</p> <p>In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte <b>Anlagen zum Regenrückhalt (Regenrückhaltebecken)</b> sind bei der Planung vorzusehen.</p> <p>Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Versickerung ist die Versickerungseinrichtung zeichnerisch darzustellen und die Leistungsfähigkeit rechnerisch nachzuweisen. Insbesondere ist dabei die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen.</p> <p><b>3. Stoffliche Belastung:</b></p> <p>Das gesammelte Niederschlagswasser soll in den östlich der überplanten Fläche gelegenen Vorfluter abgeleitet werden. Das wäre der Vorfluter 1 (Aschau). Die Aschau steht im Fokus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Jegliche Beeinträchtigungen des Gewässers, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	<p>bzw. ergänzend dazu, wurden die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ nachgewiesen.</p> <p>Die Nachweispflicht besteht nach Aussage der Erschließungsplanung durch Einführungserlass des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 2019, erst seit 01.01.2020. Eine vorzeitige Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die deutlich früher erfolgte, konnte zu diesem Sachverhalt demnach noch nicht erfolgen.</p> <p>In der Erschließungsplanung wurden die Ergebnisse der Berechnungen für die einzelnen Teileinzugsgebiete und die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz insgesamt dargestellt.</p> <p>Aus der Betrachtung wurden die Maßnahmen abgeleitet, die hinsichtlich des Wasserhaushaltes innerhalb des Plangebietes erforderlich sind, und in der Planzeichnung sowie textlich festgesetzt.</p> <p>Am südöstlichen Rand des Plangebietes ist danach eine 650 m<sup>2</sup> große Fläche für die Versickerung von Oberflächenwasser sowie im Umfeld von Gebäuden und inneren Erschließungswegen weitere dezentrale Maßnahmen zur Ableitung und Versickerung vorgesehen.</p> <p>Den erfolgten Anregungen und Hinweise wurde insofern gefolgt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es wird jedochn darauf hingewiesen, dass abweichend von den Aussagen der Vorentwurfsplanung nunmehr vorgesehen ist, dass anfallende Regenwasser auf den hierfür vorgesehenen Grundstücksflächen im Plangebiet zu versickern.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M4</p> <p>Eingereicht</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p> <p>Abteilung: VII 41</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 14.07.2018	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<p><b>G</b>egen die 2. Änderung des Flächen-nutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Altenhof bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hin-sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 285 (L 285) hat ausschließlich über die beste-henden Zuwegungen zu erfol-gen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 285 nicht angelegt werden.</li> <li>2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 285 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</li> </ol> <p>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrli-chen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 285 (L 285) erfolgt über die bestehenden Zuwegungen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 285 sind nicht vorgesehen. Der diesbezügliche Hinweis wird insofern beachtet.</p> <p>Zu 2: Im Rahmen der Planung wurde ein Schallgutachten zum Verkehrslärm erarbeitet und entsprechende Fest-setzungen zum Schallschutz in die Pla-nung aufgenommen. Der diesbezügliche Hinweis wird insofern beachtet.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1011  Eingereicht am: 10.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Da mit der Aufstellung des Bebauungs-planes Nr. 3 der Gemeinde Altenhof keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr rele-vanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebau-ungsplanes keine Anregungen oder Ein-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	wendungen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004  Eingereicht am: 10.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Umwelt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p><b><u>Altlasten</u></b></p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2018) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die uBB umgehend zu informieren.</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1006  Eingereicht am: 10.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Ergänzende Unterlagen / Umweltbericht - Kurzfassung für die frühzeitige Beteiligung Kapitel:	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Die Entstehung und Entwicklung aus einer ehemaligen Hofstelle ist nachvollziehbar.</p> <p>Dennoch liegt das Vorhaben im Außenbereich und dem Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld. Es wird auf die vermeintlich vergleichbare Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe verwiesen. Bei diesem Vorhaben sind aber ganzjährig genutzte Lagerplätze in größerem Umfang (Höhe, Material) vorhanden. Gemäß LSG-Vo ist das Anlegen von Lagerplätzen verboten, bei einer Größe von unter 300 m<sup>2</sup> genehmigungspflichtig und zulässig, sofern mit dem Schutzzweck vereinbar.</p> <p>Der Einbindung ins Landschaftsbild kommt eine besondere Bedeutung zu. Dafür kommen Knickneuanlagen oder auch Baumpflanzungen in Anlehnung an die nördlich angrenzenden Alteichen in Betracht.</p> <p>Es ist bei den Lagerflächen zwischen versiegelten oder teilversiegelten Flächen zu unterscheiden. Bei der Kompensation der Neubauten und Lagerflächen sollte von einer Anrechnung der zurück gebauten Lagerfläche abgesehen werden. Diese ist in der bandartigen Ausuferung in den Außenbereich nicht genehmigt und wäre auch nachträglich nicht genehmigungsfähig. Bei dem Rückbau handelt es sich um die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes. Das dieses rechtzeitig erfolgt, begünstigt die Beurteilung des Gesamtvorhabens. Die noch verbleibende, erhebliche Ausdehnung des Lagerplatzes in den Außenbereich muss dennoch gut begründet werden, auch weil der Geltungsbereich deshalb östliche Richtung größere Ackerflächen mit einbezieht.</p> <p>Das „unsichtbare“ Kleingewässer im südwestlichen Teil des Plangebietes ist auch in der Biotopkartierung (webgis) verzeichnet. Bei der Planung der Entwässerung sollte geprüft werden, ob sich eine Wasserfläche im Nahbereich der Planung neu schaffen lässt.</p> <p>Im Übrigen bietet es sich an, Ökopunkte aus dem Niederungsbereich der Aschau</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Entlassung aus dem Landschaftsschutz auf Grundlage des zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgelegten Planungskonzeptes und der dort getroffenen Flächenabgrenzungen mit der 8. Änderung der Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet vom 17.07.2019 bereits erfolgt ist.</p> <p>Die Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt durch umfangreiche Eingründungsmaßnahmen an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes. Am östlichen Rand vorhandene Bepflanzungen werden erhalten.</p> <p>Bei der Ausgleichsermittlung für die Betriebsflächen wurde zwischen voll- und teilversiegelten Flächen differenziert. Die bereits unzulässig erfolgte bisherige Lagernutzung wird bei der Bilanzierung nicht angerechnet.</p> <p>Die jetzt vorliegende Ausdehnung der Betriebsflächen ist auf der Grundlage einer detaillierten Betriebs- und Nutzungsbeschreibung erfolgt und umfasst die Größenordnung, die für einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend erforderlich sind. In die Begründung wurden diesbezüglich ausführliche Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Die angesprochene "verlandete" Teichfläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird nicht wieder hergestellt. Auch im Umfeld des Plangebietes wird kein Kleingewässer hergestellt. Allerdings wird die Senkenfläche des ehemaligen Teiches als Grünlandfläche und für die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser gesichert.</p> <p>Den erfolgten Anregungen wird mit der vorliegenden Planung demnach weitestgehend entsprochen.</p> <p>Der Hinweis zu externen Kompensationsflächen im Niederungsbereich der Aschau wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch beabsichtigt, den Ausgleich im unmittelbaren Anschluss an das geplante Betriebsgelände vorzusehen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	für die Kompensation heran zu ziehen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1008  Eingereicht am: 10.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<p>1) Die vorgesehene Fläche befindet sich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten.</p> <p>2) Auf die südlich gelegenen denkmalgeschützten Grabhügel Neudorf-Bornstein Db. Nr. 1 und 2 wird hingewiesen. Die beiden Grabhügel (in diesem Fall zwei quaderförmige sogenannte Langbetten) sind als Kulturdenkmale mit besonderem Denkmalwert in die Denkmalliste eingetragen. Über Jahrtausende befanden sich die Hügel in unbebauter Landschaft. Es soll darauf geachtet werden, dass der Eindruck (darunter ist u. a. der Zeugnischarakter, die Ausstrahlung und die Dokumentationswirkung eines Kulturdenkmales zu verstehen) der Grabhügel möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Kulturdenkmale sollen nicht durch Maßnahmen in ihrer Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung / der Respekt gegenüber den Werten, die die Kulturdenkmale verkörpern, muss erkennbar bleiben.</p> <p>Für die Wirkung der Grabhügel sind unter anderem die typische topografische Situation (Lage auf Anhöhen) und eine weitgehend freie Lage von großer Bedeutung. Forschungen haben ergeben, dass die Wälder, die sich nach der letzten Eiszeit gebildet hatten, durch Rodungen der Menschen bereits sehr stark aufgelockert waren oder sogar vernichtet worden sind.</p> <p>Die Gräber (erbaut in der Jungsteinzeit, wie u. a. die steinernen Grabkammern belegen) waren von ihren Erbauern dazu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu1: Das archäologische Landesamt wurde an der Planung beteiligt und hat ebenfalls einen Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet abgegeben. Nach örtlicher Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter des archäologischen Landesamtes wurde bestätigt, dass auf Voruntersuchungen verzichtet werden kann und die Flächen des Plangebietes für die weitere Entwicklung freigegeben. In die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet aufgenommen.</p> <p>Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung und Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des archäologischen Landesamtes hat ergeben, dass die Belange der beiden Grabhügel ausreichend berücksichtigt sind, wenn eine Eingrünung des Plangebietes vorgenommen wird. Dies wird im Zuge der Planung ebenso verbindlich vorgesehen wie eine zurückhaltende Gestaltung der geplanten Gebäude. Insbesondere durch die Anordnung der bis zu 31,0 m breiten Ausgleichfläche am südwestlichen Rand des Plangebietes, die Baum- und Gehölzanzpflanzungen erhalten soll, wird festgeschrieben, dass ein weiteres Heranrücken an die Grabhügel künftig nicht vorgesehen ist. In die Begründung sowie in die textlichen Festsetzungen ist ein Hinweis auf den denkmalrechtlichen Genehmigungstatbestand aufgenommen worden. Eine nachrichtliche Übernahme der Grabhügel ist nicht möglich, da sie</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>bestimmt, in der Landschaft aufzufallen und den sich ihnen nähernden Menschen durch ihre Größe und Monumentalität Achtung vor den darin bestatteten Toten einzuflößen und sie zu einem entsprechend respektvollen Verhalten zu veranlassen. Nach dem Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters verlangen solche Gräber wegen der mit ihnen verbundenen Vorstellung von Würde und Abgeschiedenheit auch heute noch angemessene Berücksichtigung.</p> <p>Die Planungen ermöglichen jedoch u. a. ein Heranrücken von Bebauung an die Archäologischen Kulturdenkmale. Die Untere Denkmalschutzbehörde geht jedenfalls davon aus, dass ein weiteres Heranrücken von Bebauung zukünftig nicht genehmigt werden könnte. Dieser Aspekt soll im Hinblick auf eventuelle spätere Erweiterungsabsichten bereits jetzt berücksichtigt werden.</p> <p>Für eine denkmalrechtliche Genehmigung insbesondere von Gebäuden wäre / ist außerdem die Zustimmung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein erforderlich (Obere Denkmalschutzbehörde).</p> <p>Der Plangeltungsbereich ist noch als Umgebung der vorgeschichtlichen Gräber nach § 12 (1) Ziffer 3 DSchG anzusehen. Die Umgebung der Gräber ist für ihren Eindruck und ihr Erscheinungsbild von großer Bedeutung. Die Ausstrahlungskraft der beiden Kulturdenkmale hängt wesentlich von der Gestaltung ihrer Umgebung ab.</p> <p>Die Grabhügel sollen in der üblichen Weise berücksichtigt werden:</p> <p>nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung;</p> <p>Hinweis im Text Teil B auf den denkmalrechtlichen Genehmigungstatbestand nach § 12 (1) Ziffer 3 DSchG;</p> <p>Kapitel Denkmalschutz / Beschreibung in der Begründung</p> <p>Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ist besonders zu achten. Die</p>	<p>sich außerhalb des Plangebietes sowie nicht mehr auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altenhof befinden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Obere Denkmalschutzbehörde kann auch eine inhaltlich abweichende Stellungnahme abgeben. Möglicherweise bedarf es z. B. einer funktionierenden Sichtbarriere, möglicherweise reichen die vorgesehenen Gehölzpflanzungen nicht aus.</p> <p>Für die weitere Vorgehensweise werden Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein und der Unteren Denkmalschutzbehörde empfohlen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1010</p> <p>Eingereicht am: 10.07.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und Erweiterung eines Fachbetriebes für land- und forstwirtschaftliche sowie kommunale Dienstleistungen geschaffen werden. Der vorbereitende Bauleitplan soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die planungsrechtliche Standortsicherung grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings sollte das Erfordernis für die neue Betriebsleiterwohnung weiter ausgeführt werden. Zudem sollte geprüft werden, inwieweit eine Veränderung der geplanten Halle möglich ist, um das Hineinragen in den Außenbereich weitergehend zu minimieren.</p> <p>Es wird um die Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umweltbericht ist bislang als separates Dokument beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zwar einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, aber dennoch Bestandteil (<u>nicht Anlage</u>) der Begründung ist. Zudem sind</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zulässig sind im Teilgebiet 1 ein Verwaltungs- und Betriebsleiterwohnhaus mit maximal 3 Wohneinheiten für Betriebsinhaber und Betriebsangehörige sowie den erforderlichen Räumen für die Verwaltung und Unterhaltung des Lohnunternehmens (Verwaltungs-, Büro- und Sozialräume). Im Teilgebiet 2 ist ein Betriebsleiterwohnhaus für Betriebsinhaber und Betriebsangehörige mit maximal 1 Wohneinheit zulässig.</p> <p>Der Betrieb ist immer in Familienhand gewesen und die dem Betrieb zugeordnete Wohnnutzung schon immer Bestandteil der Betriebsstruktur gewesen. In dem bestehenden, ehemaligen Wohn- und Wirtschaftsgebäude des vormaligen landwirtschaftlichen Betriebes ist ein Mehrgenerationen-Haushalt entstanden. In dem Gebäude wohnt der bisherige Gesellschafter, dessen Mutter und drei Mitarbeiter sowie ein Betriebsinhaber. Betriebsangehörige im Sinne der getroffenen Festsetzung sind dementsprechend neben Mitarbeitern des Betriebes auch Angehörige der Betriebsinhaber.</p> <p>Das Erfordernis einer weiteren Wohnung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>spätestens zum Entwurf (§ 4 (2) BauGB) sowohl zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als auch zur Flächennutzungsplanänderung gesonderte Umweltberichte auszuarbeiten, da es sich um unterschiedliche Planverfahren handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Kapitel 6.1. der Vorentwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 3 sollen innerhalb des Plangebietes nur solche Vorhaben zulässig sein, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Um im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, sollte der Durchführungsvertrag dem Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein durch den Vorhabenträger unterzeichneter Durchführungsvertrag vorliegen muss.</li> </ul> <p>Aufgrund des frühen Planungs- und Informationsstandes bleibt eine weitergehende Stellungnahme vorbehalten.</p>	<p>ist auf Grund der Tatsache entstanden, dass der Betrieb in 2017 an die Söhne des Firmengründers übergeben wurde. Damit fehlt eine weitere Betriebswohnung am Standort. Einer der derzeitigen Betriebsinhaber wohnt nicht am Firmenstandort.</p> <p>Das bestehende Wohngebäude beherbergt neben den Wohnungen auch die Verwaltung des Betriebes, so dass hier kein Raum mehr vorhanden ist, eine weitere Wohnung zu schaffen. Insgesamt wohnen in den drei genehmigten Wohneinheiten zeitweise 10 Personen, allerdings nicht jeder in einer separaten Wohneinheit. So teilen sich die drei derzeit dort wohnenden Mitarbeiter eine Wohneinheit mit der Mutter des noch aktiven Gesellschafters.</p> <p>Gerade die Zurverfügungstellung von adäquatem Wohnraum für Mitarbeiter ist wirtschaftlich von großer Bedeutung für den Betrieb. Insbesondere Saisonarbeiter können hier untergebracht werden. Diese Nutzung ist auch deshalb entstanden, weil bezahlbarer, ggf. auch nur zeitweise anmietbarer Wohnraum in akzeptabler Entfernung zum Firmensitz auf Grund der starken touristischen Prägung der Region und der hohen Preise auf dem Wohnungsmarkt nur schwer bzw. gar nicht verfügbar ist. Insofern soll diese Nutzungsmöglichkeit beibehalten werden.</p> <p>Der Standort für den Neubau des zusätzlichen Betriebswohngebäudes bietet eine gute Zuordnung zum südlich gelegenen Betriebsgelände. Die Erforderlichkeit dieser Zuordnung ergibt sich aus der nötigen Kontrolle der Betriebsabläufe durch den Betriebsinhaber und aus Sicherheitsaspekten. Der Betrieb verfügt über einen wertvollen Fuhr- und Maschinenpark, der insbesondere durch Diebstahl oder Vandalismus gefährdet ist. Bei einem Betriebsgelände sowohl in der bisherigen als auch in der vorgesehenen Größenordnung ist eine effiziente Sicherung der Liegenschaft nicht möglich.</p> <p>Das betriebliche Wohnen wird im VB-Plan durch entsprechende Festsetzungen auf das absolut notwendige Maß be-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		<p>grenzt und umfasst neben den drei im Bestandsgebäude genehmigten Wohnungen als zusätzliche Wohnnutzung lediglich ein zusätzliches Wohnhaus für den zweiten Betriebsinhaber.</p> <p>Die Zuordnung des betrieblichen Wohnens zum Betrieb wird zudem im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.</p> <p>In Vorbereitung auf die weitere Konkretisierung der Planung wurde zunächst auf der Grundlage der vorliegenden detaillierten Betriebsbeschreibung sowohl für die Gebäudenutzung als auch für die Lagernutzung eine detaillierte Flächenbedarfsberechnung gefertigt und in einem Lageplan dargestellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgend beschriebenen Anpassungen der Gebäudegrundflächen sowie der Betriebsflächen erfolgt, die im Ergebnis insgesamt zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch betriebliche Nutzungen geführt hat. Die Abgrenzung der Betriebsfläche konnte um ca. 10,50 m nach Norden verschoben werden.</p> <p>Die wesentlichen Änderungen des Planungskonzeptes, die in den vorliegenden VEP eingeflossen sind die Herausnahme des am nördlichen Rand des Planbereiches gelegenen Wohngrundstückes (Aschauer Landstraße 5) aus dem Plangeltungsbereich, die Konkretisierung der überbaubaren Flächen für Haupt- und Nebengebäude in Weiterentwicklung des Bebauungs- und Nutzungskonzeptes, die Verschiebung der geplanten Maschinenhalle im östlichen Bereich des Plangebietes um ca. 17,0 m nach Norden sowie die Konkretisierung der Größe der Betriebsfläche (Gebäude-, Verkehrs- und Lagerflächen) entsprechend dem nachgewiesenen Flächenbedarf.</p> <p>Die Konkretisierung der überbaubaren Flächen für Haupt- und Nebengebäude führte zu einer Reduzierung der Überbauung für die Baufelder 4 bis 6 im südöstlichen Bereich. Dies ist das eigentliche Betriebsgelände, für das auch eine Inanspruchnahme weiterer Außen-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		<p>bereichsflächen vorgesehen ist.</p> <p>Dies ging einher mit der Verlagerung der geplanten Waschplatzes mit angegliederter Tankstelle für betriebseigene Fahrzeuge von der Nordseite der Maschinenhalle auf die Südseite und der Verschiebung der geplanten Maschinenhalle um ca. 17,0 m nach Norden.</p> <p>Die Zufahrt zum Betriebsgelände vom Lammsrader Weg wurde nach Norden verschoben, um die betrieblichen Verkehre nicht mehr als nötig in die Gemeindestraße hineinzutragen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird den Einwendungen Rechnung getragen und der Planungsumgriff auf die zwingend erforderliche Flächengröße und Inanspruchnahme des Außenbereichs beschränkt. Die jetzt vorliegende Ausdehnung der Betriebsflächen wie auch die Größe der geplanten Betriebsgebäude ist auf der Grundlage einer detaillierten Betriebs- und Nutzungsbeschreibung erfolgt und umfasst die Größenordnung, die für einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend erforderlich sind. In die Begründung wurden diesbezüglich ausführliche Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umweltbericht als Bestandteil der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Im Verfahren ist der Umweltbericht aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen als Kapitel 13 Bestandteil der Begründung. Dies macht die Zusammengehörigkeit der beiden Dokumente hinreichend deutlich. Spätestens mit dem Satzungsbeschluss werden Begründung und Umweltbericht zu einem Dokument zusammengeführt.</p> <p>Zur Planung sind separate Umweltberichte zur F-Planung und zum VB-Plan erarbeitet worden und der diesbezüglich Hinweis damit beachtet.</p> <p>Der Entwurf des Durchführungsvertrages wird am weiteren Verfahren teilnehmen und dem Kreis zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Durchführungsvertrag wird vor der Fassung des Satzungsbeschlusses beschlossen werden. Die Begründung en-</p>



	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		thält hierzu auch entsprechende Ausführungen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1009  Eingereicht am: 06.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige Kapitel:	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.  Die IHK zu Kiel erhebt keine Bedenken gegen die aktuellen Planungen. Wir begrüßen die Bestrebungen der Gemeinde mit dem vorliegenden B-Plan, die Standortsicherung und Erweiterung für den ortsansässigen Fachbetrieb zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1007  Eingereicht am: 05.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige Kapitel:	
	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M16  Eingereicht am: 03.07.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Belange der Bundeswehr sind berührt.  Das Plangebiet liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Daneben ist der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flu-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der aktuelleren Stellungnahme der Behörde vom 02.08.2018 wird auf die dortigen Ausführungen der Gemeinde verwiesen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>ghafens Schleswig betroffen. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes (ca. 1.700 m nordwestlich) befindet sich die Standortschießanlage Eckernförde. Hier und im weiteren Bereich der wehrtechnischen Dienststelle 71 ist darüberhinaus mit Lärmbelästigungen zu rechnen.</p> <p>Zur weiteren Bearbeitung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des <b>Zeichens <u>Infra 13 1-125-18 BBP</u></b> alle weiteren Daten wie Art des Hindernisses, <u>Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde)</u>, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über <b>NN</b>,... anzuzeigen. Erst danach kann von hier aus eine weitere abschließende Beurteilung erfolgen.</p> <p>Ich bitte um Bereitstellung der Antragsunterlagen in Papierform, da zu o. a. Vorhaben <u>keine</u> Unterlagen im Internetportal „bob-sh“ auffindbar waren.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 02.07.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): GMSH Abteilung: FG Öffentliches Baurecht Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M11</p> <p>Eingereicht am: 25.06.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Amt Dänischenhagen Abteilung: Bauamt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>Die o.g. Verfahren sind für mich weiterhin nicht in BOB einsehbar, daher auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	diesem Wege: Die Gemeinde Noer äußert keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Altenhof.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M2  Eingereicht am: 23.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Amt Hüttener Berge - Verwaltungsstelle Ascheffel Abteilung: FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Die Gemeinde Holtsee hat die o. g. Planungen der Gemeinde Altenhof zur Kenntnis genommen.  Seitens der Gemeinde Holtsee werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M7  Eingereicht am: 20.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Schleswig - Holstein Netz AG Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser <b>Merkblatt</b> „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie <u>unter: <a href="mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com">leitungsauskunft@sh-netz.com</a></u> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise werden für die nachfolgende Ausführungsplanung beachtet und die Begründung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M6  Eingereicht am: 20.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Schleswig - Holstein Netz AG Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser <b>Merkblatt</b> „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie <u>unter: <a href="mailto:leitungsanskunft@sh-netz.com">leitungsanskunft@sh-netz.com</a></u> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise werden für die nachfolgende Ausführungsplanung beachtet und die Begründung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M10  Eingereicht am: 19.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Dataport Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.05.2018 zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Altenhof.  Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.  Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit <b>keine Beeinträchtigungen</b> vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M3  Eingereicht am: 15.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Gegen die o. g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.  Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	werden nicht berührt.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M15  Eingereicht am: 14.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Mitte Abteilung: Technischer Umweltschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Ich bitte, mir die schalltechnische Begutachtung bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Prüfung zuzusenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die zur Planung erstellten Schallgutachten werden im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Prüfung zugesandt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1003  Eingereicht am: 14.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung: Abt. 2 - Landesvermessung - Dezernat 22 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige Kapitel:	
	Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) <b>Fehlanzeige</b> .  Diese Mitteilung stellt <b>keine</b> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.  <i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M9  Eingereicht am: 08.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Stadtwerke Kiel Netz AG Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Stadtwerke Kiel AG und die SW Kiel Netz GmbH ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG sind in dem betreffenden Bereich nicht der Konzessionsnehmer und müssen daher auch nicht weiter an dem Prozess beteiligt werden.  Hinweis:  <u><a href="mailto:Projektinfo@Stadtwerke-Kiel.de">Projektinfo@Stadtwerke-Kiel.de</a></u> dient Ihnen als Kommunikationspostfach zur Vorabstimmung von Bauprojekten, die unsere Netze und Anlagen betreffen.  Die aktuellen Bestandsunterlagen unserer Versorgungsleitungen fordern Sie bitte über das Postfach <u><a href="mailto:auskunft.plankammer@Stadtwerke-Kiel.de">auskunft.plankammer@Stadtwerke-Kiel.de</a></u> an.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M5  Eingereicht am: 08.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	In dem obigen Gebiet der Gemeinde Altenhof liegen keine Wasserversorgungsleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld.  Zu dem vorliegenden Entwurf bestehen seitens des Wasserbeschaffungsverbandes keine Anregungen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M14  Eingereicht am: 06.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): NABU Schleswig-Holstein Abteilung: Anerkannter Naturschutzverein Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Kapitel:	
	<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter nimmt der NABU wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Eckernförde.</p> <p>Der NABU hat zu der vorliegenden Bauleitplanung zum gegenwärtigen Planungsstand keine Forderungen, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der NABU wird am weiteren Planverfahren beteiligt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M13</p> <p>Eingereicht am: 06.06.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
	<p>Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.05.2018 und den uns übersandten Planzeichnungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie den uns vorliegenden Unterlagen stehen bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1002</p> <p>Eingereicht am: 06.06.2018</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Fehlanzeige Kapitel:</p>	
	<p>Die Gemeinde Goosefeld hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1000	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): SHNG Netzcenter Süderbrarup</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 06.06.2018	Abteilung: NC Süderbrarup Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Zu der oben angegebenen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Altenhof für den Bereich "südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg" bestehen unsererseits keine Bedenken.  Wir weisen Sie daraufhin, das dort Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG liegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M8  Eingereicht am: 05.06.2018	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien	
	Ein Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.  Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.  Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.  Der Verursacher des Eingriffs in ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Nach örtlicher Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter des archäologischen Landesamtes wurde bestätigt, dass auf Voruntersuchungen verzichtet werden kann und die Flächen des Plangebietes für die weitere Entwicklung freigegeben. In die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet aufgenommen.



	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Denkmal hat gern. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	

**Die Angelegenheit wird angenommen.**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
9	7	4	0	0

Befangen Brien, Christoph-Werner / Brien, Hendrik / Brien, Siegfried

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 23.07.2020

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag

Christian Levien